

**Studiengangspezifischer Anhang für den Master-Studiengang
„Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ zur Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Vom 29. Oktober 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 aufgrund von § 28 Absatz 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44) und auf Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juni 2024 (Dienstbl. S. 616) folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ erlassen, der nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge gemäß SHSG sind für den Master-Studiengang „Rechnungs-, Prüfungs- und Finanzwesen“ die in den Absätzen (2) bis (5) geregelten weiteren studienspezifischen fachlichen Qualifikationen erforderlich.
- (2) Ein mit der Gesamtnote von mindestens 2,9 bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss (z.B. Bachelor) in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde, ist nachzuweisen.
- (3) Es müssen Fachkenntnisse in Grundlagen des (internen und/oder externen) Rechnungswesens sowie der Steuerlehre im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten vorliegen.
- (4) Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung. Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Bachelor-Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, können einen entsprechenden Nachweis auf Niveaustufe B2 über ihre Hochschule erbringen. Ebenso wird für Absolventen und Absolventinnen der htw saar mit bestandenen (Wahl-)Pflichtmodulen Englisch im Bachelor-Studium dieser Nachweis als erbracht angesehen. Ferner müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Land erworben oder bereits ein Hochschulstudium in englischer Sprache absolviert haben, ihre Englischkenntnisse nicht erneut nachweisen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischem ersten Studienabschluss müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Sprachniveau B2 (upper intermediate level) des GER gemäß der Ordnung zum Nachweis der Sprachkenntnisse für ein Studium an der htw saar (SprachenO) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

§ 2 Zulassungsverfahren und Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften richtet eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neben den hauptamtlichen Mitgliedern werden zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vertreter bestimmt. Auf der Grundlage der eingereichten Zugangsnachweise erfolgt eine Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen durch die Auswahlkommission ausschließlich unter Berücksichtigung des Notendurchschnitts zum Zeitpunkt der Bewerbung und der Aufnahmekapazität. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid zusammen mit der Begründung der Auswahlkommission vom Studierendenservice.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind Anmeldeformular, die betreffenden Zeugnisse sowie ein schriftlicher tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten) beizufügen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der htw saar erworben haben, sind die Modulbeschreibungen des ersten Studiums zum Nachweis der fachlichen Kenntnisse gem. § 1 Nr. 1 - 3 beizufügen.
- (3) Kann zur Bewerbungsfrist das Zeugnis gem. § 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, sind ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und ein Nachweis über die vorläufige Gesamtnote vorzulegen. Der Nachweis über den Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (z.B. Bachelor) ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2026 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen. Sie wird an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 31. März 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit